

Merkblatt: Trinkwasser zur Trinkwasserversorgung auf öffentlichen Veranstaltungen (Stand Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Anzeige und Überwachungspflichten	2
2. Überwachung durch das Gesundheitsamt	2
3. Informationen zum Versorgungsabschnitt I.....	3
4. Informationen zum Versorgungsabschnitt II.....	4
5. Informationen zum Versorgungsabschnitt III.....	5
6. Allgemeine hygienische Auflagen für alle Versorgungsabschnitte im Betrieb	6
7. Allgemeine Auflagen für alle Versorgungsabschnitte zur Technik	7
8. Allgemeine Auflagen für alle Versorgungsabschnitte Auflagen zu Lagerung und Maßnahmen nach dem Betrieb	8
9. Anschluss der mobilen Wasserversorgung an Hausinstallation	8



1. Anzeige- und Überwachungspflichten

Die Anzeige der Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt ist verpflichtend (nach § 11 Trinkwasserverordnung). [Trinkwasser](#)

Es sind die Errichtung und die Inbetriebnahme sowie die geplante Dauer dem zuständigen Gesundheitsamt frühzeitig mitzuteilen. Dies kann auch durch Vorlage des Genehmigungsbescheid oder der Fiktionsgenehmigung nach Gaststättenrecht durch die zuständigen Gemeinde erfolgen.

Die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt. **Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.**

Eine mobile Trinkwasserversorgung kann in 3 verschiedene Versorgungsabschnitte untergliedert werden. Für jeden Versorgungsabschnitt bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten hinsichtlich der **Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers** sowie den zu berücksichtigenden Pflichten.

2. Überwachung durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt kann vor und während der Veranstaltung die Trinkwasserversorgung vor Ort begutachten, auf eventuelle Mängel hinweisen und beratend tätig sein. Materialzertifizierungen, Prüfzeugnisse verwendeter Schläuche sowie Laborbefunde sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden.

Ansprechpartner (Frau Lang, Frau Schnabel, Herr Leitschuh)

Landratsamt Haßberge

-Gesundheitsamt-

Dienstgebäude F, Zwerchmaingasse 14

97437 Haßfurt

Tel. 09521-27-400

Email: gesundheitsamt@landratsamt-hassberge.de

3. Informationen zum Versorgungsabschnitt I

Von der Wassergewinnungsanlage bis zur zentralen Sicherungseinrichtung an der Übergabestelle (Systemtrenner) ist das Wasserversorgungsunternehmen zuständig.

- Es sind sowohl die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) als auch die technischen Regeln des DVGW, insbesondere Arbeitsblatt W 408 mit Beiblatt B1, einzuhalten
- Verwendete Rohre und Armaturen müssen über eine gültige DIN/DVGW-Registriernummer verfügen.
- Zum Schutz des Trinkwassers sind geeignete Sicherungseinrichtungen erforderlich. Diese verhindern, dass verunreinigtes Wasser in das Trinkwassernetz zurückfließen kann. Eine solche Verunreinigung könnte etwa durch alte Schläuche, Druckstöße oder das Überfahren von Leitungen entstehen. Da die Qualität des Wassers am Einsatzort nicht immer eindeutig bestimmt werden kann, ist insbesondere bei temporären Installationen zur mobilen Trinkwasserversorgung von einer Belastung mit Flüssigkeiten der Kategorien 3 oder 4 auszugehen. Solche Flüssigkeiten bergen ein direktes Risiko für die Gesundheit der Verbraucher. Die übliche Absicherung mittels einer Kombination aus Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer (nach DIN EN 1717) reicht in diesen Fällen nicht immer aus. Um einen sicheren Schutz bis einschließlich Flüssigkeitskategorie 4 zu gewährleisten, ist daher der Einsatz eines **Systemtrenners BA** („Rohrtrenner mit kontrollierbarer Mitteldruckzone“ nach DIN EN 1717) erforderlich.

Untersuchungspflichten

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicher zu stellen, sind Untersuchungen durch Wasserversorger zu veranlassen. Zu untersuchen ist die Trinkwasserqualität unmittelbar nach der Sicherungseinrichtung. Die Probennahme sollte hierbei möglichst einige Tage vorher erfolgen, um ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Die Befunde sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen.

Folgende Parameter sind zu untersuchen:

- Koloniezahl bei 20°C und bei 36°C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Enterokokken

Erforderlich Untersuchungsumfang:

- 1x/jährlich
UND
- vor Wiederinbetriebnahme bei vorangegangener Stilllegung oder nach erfolgter Desinfektion der Anlage (Die Beprobung durch den Wasserversorger, kann bereits 2-3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, wenn das Standrohr anschließend bis zur Veranstaltung regelmäßig gespült wird um Stagnation zu verhindern)

Bei Überschreiten der Grenzwerte sind in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen zu ergreifen. An der betroffenen Entnahmestelle darf KEIN Trinkwasser

entnommen werden. Ersatzweise sind zur weiteren Nutzung sind endständige Filter an der Entnahmestelle im Rahmen der Gefahrenabwehr anzubringen, da ein Abkochgebot auf Veranstaltungen als nicht zielführend angesehen werden kann. Alternativ können desinfizierende Maßnahmen zielführend sein, jedoch ist dies abhängig von der Art und Umfang der mikrobiellen Kontamination.

4. Informationen zum Versorgungsabschnitt II

Von der Übergabestelle der zentralen Sicherungseinrichtung (konkret ab der Schlauchkupplung) bis zur Sicherungseinrichtung der Abgabestelle der Verteilungsanlage (Schlauchanschluss des Anschlussnehmers) trägt der Betreiber der Verteilungsanlage (Wasserversorger, der Veranstalter oder eine Firma bei Anmietung) die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

- Werden mehrere Abnehmer mit Trinkwasser versorgt, ist eine geeignete Weiterverteilungsanlage erforderlich. Jeder einzelne Abnehmer muss dabei über einen eigenen Anschlusspunkt verfügen, der mit einem Systemtrenner BA gesichert ist. Querverbindungen zwischen den Abnehmern sind unzulässig. In der Praxis bedeutet dies: Jeder Speisewagen, Getränkestand, Schaustellerbetrieb sowie jede Sanitäreinrichtung benötigt einen eigenen, abgesicherten Anschlusspunkt.
- Verteilungsanlagen werden in der Regel für jede Veranstaltung neu aufgebaut und nach deren Ende wieder abgebaut, gelagert oder transportiert. Dabei besteht die Gefahr, dass Verunreinigungen in die Anlage gelangen. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit auf die Auswahl geeigneter Materialien und Bauteile sowie auf deren sachgerechte Installation zu legen.

Gebote für den Veranstalter

- Die Verbindung vom Standrohr zum Unterverteiler und zu den Entnahmestellen sollte so kurz und direkt wie möglich hergestellt werden.
- Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, um einen raschen Wasserdurchfluss zu gewährleisten.
- Es dürfen nur Materialien und Bauteile eingesetzt werden, die für den Trinkwassereinsatz zugelassen sind und den Anforderungen der §§ 13–15 TrinkwV entsprechen.
- Schläuche und Rohre müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein, ein DVGW-Prüfzeichen gemäß den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes tragen und durch Hersteller- oder Händlerzertifikate nachweisbar sein. Diese Nachweise sind für eventuelle Kontrollen des Gesundheitsamts bereitzuhalten. Gartenschläuche sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Jede Abnahmestelle (z. B. Verkaufsstände oder mobile Einrichtungen) ist einzeln anzuschließen. Querverbindungen zwischen mehreren Abnehmern sind nicht gestattet.
- Nach dem Aufbau oder nach längeren Standzeiten ist die gesamte Installation für mehrere Minuten gründlich durchzuspülen, insbesondere während der Sommermonate.

- Bei hygienischen Auffälligkeiten oder Zweifeln entscheidet qualifiziertes Fachpersonal über das weitere Vorgehen.
- Nach der Demontage sind die Leitungen ordnungsgemäß zu spülen, anschließend vollständig zu entleeren und zu trocknen. Falls erforderlich, sind die Bauteile zusätzlich zu desinfizieren. Anschließend sind sie mit Kappen, Stopfen oder Blindkupplungen dicht zu verschließen und sauber, trocken sowie geschützt zu lagern.
- Trotz ihrer robusten Bauweise sind Standrohre und Systemtrenner empfindliche Bauteile. Durch Schmutzeintrag, unsachgemäße Handhabung oder Stöße können insbesondere Filter und Ventile leicht beschädigt werden. Verwendete Schläuche müssen lichtundurchlässig, UV-beständig und druckfest (mindestens 10 bar) sein. Oberirdisch verlegte Leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung, Wärme und Frost zu schützen. m Schäden durch Überfahren oder Begehen zu vermeiden, sind Leitungen mit Kabelbrücken zu sichern.

5. Informationen zum Versorgungsabschnitt III

Ab der Sicherungseinrichtung der Abgabestelle an der Verteileranlage bis einschließlich der Entnahmestelle in der nicht ortsfesten Anlage Verteilstation sind die Betreiber der zeitweise an die Verteilungsanlage angeschlossene Anlage für die Trinkwasserqualität und die fachgerechte Installation innerhalb seines Versorgungsabschnittes verantwortlich (z.B. Stand- oder Imbissbetreiber).

- Da diese Anlagen oftmals nur saisonal oder unregelmäßig genutzt werden, kommt es betrieblich bedingt zu längeren Stagnationszeiten als in zentralen Trinkwasserinstallationen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgesehen. Umso wichtiger sind eine fachgerechte Installation und eine korrekte Handhabung im Betrieb, da das Wasser häufig unmittelbar oder mittelbar mit Menschen in Kontakt kommt (z. B. beim Gläserspülen oder bei der Speisenzubereitung).
- Jeder Speise- oder Getränkestand, jeder Schaustellerbetrieb sowie jede Sanitäreinrichtung muss über einen eigenen, gesicherten Anschlusspunkt verfügen.

Gebote für den Standbetreiber/Anschlussnehmer

- Für Trinkwasserleitungen dürfen ausschließlich Werkstoffe und Bauteile eingesetzt werden, die zugelassen und geeignet sind (§§ 13–15 TrinkwV).
- Schlauch- und Rohrleitungen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein und ein DVGW-Prüfzeichen nach den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes tragen. Entsprechende Zertifikate sind beim Hersteller oder Händler erhältlich und für Kontrollen durch das Gesundheitsamt bereitzuhalten. Gartenschläuche sind in der Trinkwasserversorgung nicht erlaubt.
- Trinkwasserschläuche und Anschlusskupplungen müssen sich eindeutig von anderen Leitungen unterscheiden und sind farblich zu kennzeichnen (z. B. in Blau).
- Querverbindungen zwischen einzelnen Verkaufs- oder Schaustellereinheiten sind unzulässig.

- Die angeschlossene Installation ist so auszuführen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinflusst wird. Dabei ist insbesondere auf den Schutz vor Schmutzeintrag, Rücksaugung, Stagnation und Vandalismus zu achten.
- Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke dürfen ausschließlich auf einer sauberen Unterlage abgelegt werden und keinesfalls direkt auf dem Erdboden, um Verschmutzungen trinkwasserberührter Teile zu vermeiden.
- Trinkwasserentnahmestellen (z. B. Zapfhähne mit Belüfter, Rückflussverhinderer und Schlauchanschluss) sind über einen freien Auslauf von mindestens 25 cm über dem höchsten Wasserstand abzusichern.
- Fest installierte Geräte (z. B. Spülmaschinen) dürfen nur über eine gesonderte Sicherungseinheit angeschlossen werden, bestehend aus Zapfventil, Rückflussverhinderer sowie Rohrbelüfter oder Rohrtrenner.
- Nach dem Aufbau oder nach längeren Standzeiten ist die gesamte Installation für mehrere Minuten gründlich durchzuspülen, insbesondere während der Sommermonate.
- Bei hygienischen Auffälligkeiten oder Zweifeln entscheidet qualifiziertes Fachpersonal über das weitere Vorgehen.
- Nach der Demontage sind die Leitungen ordnungsgemäß zu spülen, anschließend vollständig zu entleeren und zu trocknen. Falls erforderlich, sind die Bauteile zusätzlich zu desinfizieren. Anschließend sind sie mit Kappen, Stopfen oder Blindkupplungen dicht zu verschließen und sauber, trocken sowie geschützt zu lagern.
- Trinkwasserleitungen müssen stets getrennt von Abwasserleitungen verlegt und gelagert werden, um eine Verwechslung oder gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen.
- Trotz ihrer robusten Bauweise sind Standrohre und Systemtrenner empfindliche Bauteile. Durch Schmutzeintrag, unsachgemäße Handhabung oder Stöße können insbesondere Filter und Ventile leicht beschädigt werden. Verwendete Schläuche müssen lichtundurchlässig, UV-beständig und druckfest (mindestens 10 bar) sein. Oberirdisch verlegte Leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung, Wärme und Frost zu schützen. m Schäden durch Überfahren oder Begehen zu vermeiden, sind Leitungen mit Kabelbrücken zu sichern.

6. Allgemeine hygienische Auflagen für alle Versorgungsabschnitte im Betrieb

Die gesamte Anlage darf ausschließlich für die Trinkwasserversorgung verwendet werden. Die Leitungen müssen vor Temperatureinflüssen, Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt werden. Beim Anschluss der Leitungen und der Errichtung der Anlage ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

- Vor der Leitungsverlegung sind Hydrant und Standrohr mindestens 5–10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten zu spülen. Anschließend sind Leitungen und Verteiler zu spülen. Zur Sicherstellung des permanenten Durchflusses aller Leitungen ist der Leitungsinhalt täglich mehrfach zu erneuern. Nach längerer Zeit des Nichtbenutzens (z.B. über Nacht) sind die Leitungen mit der maximalen Strömungsgeschwindigkeit und dem mehrfachen Austausch des Wasserinhaltes zu spülen.

- Es darf zu keiner Verbindung mit Brauchwasser- oder Abwassersystemen kommen. Zapfstellen müssen so gestaltet sein, dass ein Rückfließen von Wasser (z. B. aus Behältern oder Eimern) ausgeschlossen ist.
- Das Ablegen von Materialien und Bauteilen auf dem Erdboden ist aufgrund der Verschmutzungsgefahr unbedingt zu vermeiden.
- Weiterführende Anschlusssteile sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen.
- Zur Sicherstellung des permanenten Durchflusses aller Leitungen ist der Leitungsinhalt täglich mehrfach zu erneuern.
- Leitungen sind nach jeder Veranstaltung zu reinigen und desinfizieren.
- Zum Händewaschen muss Wasser in Trinkwasserqualität bereitgestellt werden. Schilder mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ sind nicht zulässig.
- Sanitäreinrichtungen sind mit Hygienebehälter, Flüssigseife und Einmalhandtücher auszustatten.

7. Allgemeine Auflagen für alle Versorgungsabschnitte zur Technik

Detaillierte weitergehende Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb klären Sie bitte mit ihrem örtlichen Versorgungsunternehmen, bzw. mit einem Vertragsinstallateur dieses Versorgungsunternehmens.

- Entnahmestellen müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser gewährleisten.
- Werden Trinkwasserspender oder Zuleitungen eingesetzt, sind diese vor jeder Veranstaltung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Durch möglichst kurze Leitungen und kleine Schlauchquerschnitte ist die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen so gering wie möglich zu halten. Eine Länge von 40m sollte nicht überschritten werden.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Zum Anschluss an die Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorger zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.
- Trinkwasserversorgungsanlagen jeglicher Art, also auch Schlauchanschlüsse, dürfen nur von sachkundigen Personen eingerichtet werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen.

- Stände sind direkt an die Verteileranlage anzuschließen und nicht untereinander zu verbinden.
- Die Verteileranlage, jeder Stand und jedes an das Trinkwassernetz angeschlossene Gerät (z.B. Spülmaschine) müssen mit geeigneten Sicherungseinrichtungen nach DIN EN ISO 1717 ausgestattet sein. Die Sicherungseinrichtung ist dabei nach dem zu erwartenden Risiko auszuwählen.

8. Allgemeine Auflagen für alle Versorgungsabschnitte Auflagen zu Lagerung und Maßnahmen nach dem Betrieb

- Nach der Demontage sind die Leitungen ordnungsgemäß zu spülen, anschließend, vollständig zu entleeren und zu trocknen.
- Falls erforderlich, sind die Bauteile zusätzlich zu desinfizieren.
- Anschließend sind sie mit Kappen, Stopfen oder Blindkupplungen dicht zu verschließen und sauber, trocken sowie geschützt zu lagern.

9. Anschluss der Schlauchleitung an eine bestehende Hausinstallation

Erfolgt der Anschluss der mobilen Trinkwasserversorgung über eine Hausinstallation (z. B. Kindergärten oder Sportvereine) gelten die gleichen spezifische Anforderungen wie sie im Merkblatt beim Anschluss an einen Überflurhydranten genannt werden.

Wird das für den Anschluss notwendige technische Equipment von der Gemeinde auf Leihbasis zur Verfügung gestellt, und erfolgt der Anschluss der mobilen Versorgungsanlage über eine Hausinstallation, muss der Veranstalter sicherstellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen und hygienischen Vorschriften beachtet werden. Auch wenn die Gemeinde das Equipment zur Verfügung stellt, bleibt der Veranstalter für die fachgerechte Installation und die Sicherstellung der Trinkwasserqualität verantwortlich. Der Veranstalter ist in diesem Szenario verantwortlich für die Installation der Trinkwasserversorgung sowie für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (§§ 13–15 TrinkwV). Wenn der Veranstalter die mobile Versorgungsanlage an die Hausinstallation anschließt, übernimmt der Betreiber (Veranstalter) die Verantwortung für die Trinkwasserqualität ab dem Anschluss an die Hausinstallation (ab Übergabestelle). Die Verbindung zwischen Hausinstallation und mobiler Einheit muss durch sachkundiges Personal erfolgen, auch wenn die Gemeinde das Material stellt. Unsachgemäße Eigeninstallation ist kritisch, da hygienische Risiken entstehen können und die Haftung beim Veranstalter verbleibt

Grundsätzlich sind beim Anschluss folgende Punkte zu beachten:

- Zugangskontrolle und Überwachung: Da die Hausinstallation nicht speziell für temporäre Trinkwasserversorgung konzipiert wurde, muss der Veranstalter sicherstellen, dass es keine Querverbindungen mit anderen Systemen gibt, und dass keine Rückflüsse von verunreinigtem Wasser in das Trinkwassernetz erfolgen können.

- Kontinuierliche Wasserqualität: Der Veranstalter muss gewährleisten, dass kein Wassermangel oder Druckabfall auftritt, da dies zu einer möglichen Rücksaugung führen könnte. Daher ist es notwendig, die Druckverhältnisse und die Wasserqualität regelmäßig zu überwachen.
- Überprüfung der Hausinstallation: Bevor die mobile Versorgung angeschlossen wird, muss die Hausinstallation geprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen oder Schäden vorhanden sind, die die Trinkwasserqualität gefährden könnten. Die Installation muss so erfolgen, dass das Trinkwasser nicht durch Schmutzeintrag oder andere Umweltfaktoren belastet wird.
- Verwendung von zugelassenem Material: Wenn die mobile Versorgungsanlage über eine bestehende Hausinstallation angeschlossen wird, müssen alle Bauteile und Materialien, die in Kontakt mit dem Trinkwasser kommen, den technischen Normen (DIN, DVGW) entsprechen.
- Reinigung der Leitungen: Auch nach dem Betrieb der mobilen Versorgungsanlage müssen alle Leitungen in der Hausinstallation ordnungsgemäß gereinigt, desinfiziert und anschließend trocken gelagert werden, um eine erneute Verunreinigung zu verhindern.

Technische Anforderungen

- Systemtrenner BA (Rohrtrenner mit kontrollierbarer Mitteldruckzone): Da bei temporären Installationen die Qualität des Wassers nicht immer sicher bestimmt werden kann, muss auch hier ein Systemtrenner BA (nach DIN EN 1717) eingebaut werden, um Rückflüsse von verunreinigtem Wasser zu verhindern. Auch wenn das Wasser aus einer Hausinstallation stammt, muss der Rückfluss verhindert werden.
- Verwendete Materialien: Alle Rohrleitungen und Bauteile müssen für den Trinkwassereinsatz zugelassen sein. Das bedeutet, dass Schläuche und Rohre mit einem DVGW-Prüfzeichen gemäß den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes ausgestattet sein müssen. Gartenschläuche oder nicht zugelassene Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass keine Querverbindungen zwischen der Trinkwasserversorgung und anderen Systemen wie Brauchwasser- oder Abwassersystemen bestehen.
- Der Anschluss an die Hausinstallation muss so erfolgen, dass keine Verunreinigungen in das Trinkwassernetz gelangen. Es muss sichergestellt werden, dass Rückflussverhinderer, Rohrbelüfter oder Systemtrenner an den richtigen Stellen eingebaut werden, um Rücksaugung und Verunreinigungen zu verhindern. Insbesondere bei temporären Installationen sind diese Einrichtungen notwendig, um die Wasserversorgung abzusichern.

Hygienische Auflagen

- Spülen der Leitungen: Vor der Nutzung müssen Hydranten, Standrohre und auch die Hausinstallation mindestens 5–10 Minuten lang gespült werden, um Fremdstoffe zu entfernen und die Qualität des Wassers sicherzustellen.
- Stagnation vermeiden: Eine der größten Herausforderungen bei temporären Installationen ist die Stagnation des Wassers in den Leitungen. Daher muss der



Veranstalter darauf achten, dass der Wasserinhalt der Leitungen täglich mehrfach erneuert wird, insbesondere nach längeren Pausen oder zwischen den Veranstaltungen. Dies gilt auch für die Hausinstallation, in die die mobile Trinkwasserversorgung integriert wird.

- Überprüfung der Trinkwasserqualität: Auch bei Nutzung der Hausinstallation muss der Veranstalter sicherstellen, dass das Trinkwasser den gesetzlichen Grenzwerten entspricht. Dies bedeutet, dass Laboruntersuchungen des Trinkwassers auf Koloniezahl, Coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken durchgeführt werden müssen. Die Testergebnisse sind dem Gesundheitsamt vorzulegen.